

auch die prinzipielle Bedeutung gerade dieser Steuervorlage war, so war damit doch der sozialpolitische Gehalt der Sydowschen Finanzreform keineswegs erschöpft; praktisch lag ihr mindestens ebenso großer sozialpolitischer Wert in der Wahl und Ausgestaltung der auf einen Betrag von 400 Mill. M. berechneten indirekten Steuern. Wege, die von Stengels Vorlage schon angebahnt hatte, wurden hier verständnisvoll ausgebaut. Schonung der Minderbemittelten und Freilassung der Unbemittelten waren die leitenden Gesichtspunkte. Kein Existenzbedarf wurde belastet. Vor allem aber wurde versucht, das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das bei den direkten Abgaben im wesentlichen mittels der Steuerprogression verwirklicht wird, durch eine ähnliche Abstufung der Steuersätze bei Tabak, Wein usw. möglichst auf die indirekte Besteuerung zu übertragen.

Bekanntlich wurde die Nachlaßsteuer, die ein Gegengewicht gegen die Verbrauchsbelastung sein sollte, durch eine Reihe von „Besitzsteuern“ ersetzt, wobei dieser von Sydow eingeführte Begriff eine Auslegung und Anwendung fand, die kaum noch etwas von dem sozialen Gedanken, den der Schatzsekretär hineingelegt hatte, übrig ließ. Auch die großen Verbrauchssteuern wurden nicht nach dem Vorschlag der Regierung angenommen, und wenn sie auch, soweit sie Annahme fanden, sozialpolitisch keine wesentliche Verschlechterung erfuhren, so muß eine solche doch in manchen der beschlossenen Ersatzsteuern erblickt werden.

Der Gedanke, das Prinzip der gerechten Lastenverteilung unter Heranziehung der Leistungsfähigen und Schonung der wirtschaftlich Schwachen im Steuerwesen des Reiches selbst zu verwirklichen, verlor durch die Ablehnung der Nachlaßsteuer nichts von seiner Lebenskraft. Im Gegenteil, eher und in weiterem Ausmaß als es irgend jemand bei der Verabschiedung der Sydowschen Reformvorlage noch hatte ahnen können, verschaffte er sich Geltung. An einer falschen Stelle war 1909 und dann noch 1912 bei der Deckung der kleinen Wehrvorlage ein Damm gegen die sozialpolitischen Zeitströmungen errichtet worden. Der Erfolg war nur der, daß nun erst recht das Reichssteuerschiff in das Fahrwasser der direkten Steuern abgetrieben wurde. Denn erst der gewaltsam zurückgestauten Flut konnte der unmittelbare Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern der Einzelstaaten, die uns die Finanzgesetze des Jahres 1913 beschieden